

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2019

Sehr geehrte Mandanten,

bürgerliche Kleidung, wie beispielsweise ein schwarzer Anzug, schwarze Schuhe, schwarze Damenblusen oder schwarze Damenpull-over können weder von hauptberuflichen Trauerrednern noch von allen anderen Berufsgruppen als typische Berufskleidung steuerlich abzugsfähig sein. Die Ausgaben für die Anschaffung, Änderung, Reparatur und Reinigung dieser Kleidung sind daher insgesamt nicht als Betriebsausgaben abziehbar. So die ständige Rechtsprechung des BFH. Dabei kommt es auf den Umfang einer Privatnutzung nicht an. Selbst wenn der Anzug oder das Businesskostüm ausschließlich im Büro getragen wird, Werbungskosten können dafür nicht berücksichtigt werden. Ob nämlich typische Berufskleidung gegeben ist, ist lediglich nach ihrer Art zu bestimmen. So das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 29.8.2018 (Az: 3 K 2278/15). Aktuell bekommt der BFH (Az: VIII R 33/18) allerdings erneut Gelegenheit sich mit der Frage zu beschäftigen.

Betrachtet man die bisherige Rechtsprechung jedoch genauer, wird auch hier eine positive Entscheidung eher unwahrscheinlich sein. Der BFH hat die Nichtabzugsfähigkeit nämlich bisher damit begründet, dass Kleidung grundsätzlich deswegen getragen werde, weil der Mensch im Alltag nicht nackt sein möchte. Dies allein rechtfertigt nicht zum Werbungskostenabzug. Durch das Tragen von Bekleidung sieht der BFH ein allgemeines menschliches Bedürfnis befriedigt, wodurch ein Ausfluss der Lebensführung entsteht, welcher privat veranlasst ist. Kleidung unterliegt daher grundsätzlich dem Aufteilungs- Abzugsverbot, da in erster Linie menschliche Bedürfnisse befriedigt werden.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ralf Eisenmenger, Gabriele Henke

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Grundsteuerreform

Verabschiedet

Arbeitskreis

"Steuerschätzungen"

Ergebnisse der 156. Sitzung

Hank und Partner mbB / Eisenmenger und Kollegen GmbH

74523 Schwäbisch Hall

Telefon: 0791/950310

info@hank-und-partner.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Grundsteuerreform: Verabschiedet
- Arbeitskreis "Steuerschätzungen": Ergebnisse der 156. Sitzung
- Rentennachzahlung für zwei Veranlagungszeiträume: Kein ermäßigter Steuersatz bei Auszahlung im zweiten Jahr
- Statistisches Bundesamt: Jahrbuch 2019 veröffentlicht
- Vermietung und Verpachtung: Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens
- Stückzinsen: Nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig
- Kurz-Ehe: Nicht immer handelt es sich um eine Versorgungsehe

3 Freiberufler

- Arztpraxis-Veräußerung durch nicht approbierten Erben: Keine Haftungsbeschränkung auf Nachlass
- Rettungsdienst: Notarzt ist sozialversicherungspflichtig
- Bewertungsportal Jameda: Ausgestaltung in Teilen unzulässig
- Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück
- Kassengesetz: Belegausgabepflicht ab 01.01.2020
- Bundesärztekammer: Moderne Vergütung statt Einheits-Bürokratie
- Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung
- Weniger Azubis in Heilmittelberufen

7

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Einkommensteuer

Kirchensteuer

Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2019

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 23.12.2019.

Grundsteuerreform: Verabschiedet

Der Bundesrat hat am 8. November 2019 einem der wichtigsten steuerpolitischen Projekte dieses Jahres zugestimmt: Der Reform der Grundsteuer. Damit kann das Gesetzespaket aus Grundgesetzänderung (siehe TOP 2 a) sowie Änderung des Grundsteuer- und Bewertungsrechtes wie geplant in Kraft treten: Ab 2025 erheben die Bundesländer die Grundsteuer dann nach den neuen Regeln.

Mit der Reform ändert sich insbesondere die Bewertung der Grundstücke. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018. Es hatte die derzeit geltende Einheitsbewertung für verfassungswidrig erklärt. In Zukunft erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach dem wertabhängigen Modell: Bei einem unbebauten Grundstück ist dafür der Wert maßgeblich, der durch unabhängige Gutachterausschüsse ermittelt wird. Ist das Grundstück bebaut, werden bei der Berechnung der Steuer auch Erträge wie Mieten berücksichtigt. Um das Verfahren zu vereinfachen, wird für Ein- und Zweifamilien-

häuser, Mietgrundstücke und Wohnungseigentum ein vorgegebener durchschnittlicher Sollertrag in Form einer Nettokaltmiete je Quadratmeter in Abhängigkeit der Lage des Grundstücks angenommen.

Anstelle dieses wertabhängigen Modells können sich die Bundesländer auch dafür entscheiden, die Grundsteuer nach einem wertunabhängigen Modell zu berechnen. Ermöglicht wird dies durch die Grundgesetzänderung, der ein langer Streit vorangegangen war. Entstehen den Ländern aufgrund ihrer Entscheidung Steuermindereinnahmen, dürfen sie allerdings nicht im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden.

Die grundsätzliche Struktur der Grundsteuer bleibt erhalten. Sie wird weiter in einem dreistufigen Verfahren berechnet: Bewertung der Grundstücke, Multiplikation der Grundstückswerte mit einer Steuermesszahl und einem Hebesatz der Kommune.

Bis 2025 ist nun Zeit, um die notwendigen Daten zu erheben. Ebenso lange dürfen auch die bestehenden Regelungen noch gelten.

Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Danach kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Bundesrat, Mitteilung vom 08.11.2019

Arbeitskreis „Steuerschätzungen“: Ergebnisse der 156. Sitzung

Bund, Länder und Gemeinden können auch in den nächsten Jahren mit höheren Steuereinnahmen rechnen. Nach der aktuellen Prognose der Steuerschätzer werden die Steuereinnahmen von 796,4 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf rund 935,0 Mrd. Euro im Jahr 2024 steigen. Dabei verläuft die Entwicklung bei den Ländern und den Kommunen etwas besser als beim Bund. Insgesamt hat der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ seine Aufkommenserwartung leicht nach unten korrigiert. Diese Ergebnisse gab Bundesfinanzminister Olaf Scholz am 30. Oktober bekannt. Die 156. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ fand vom 28. bis 30. Oktober 2019 auf Einladung der Finanzministerin des Landes Baden-Württemberg in Stuttgart statt.

In dem Ergebnis spiegeln sich mehrere Entwicklungen wider. Zwar zeigt sich die gesamtwirtschaftliche Entwicklung insgesamt weniger dynamisch, bedingt durch eine Verlangsamung des weltwirtschaftlichen Wachstums. Aber die binnenwirtschaftliche Entwicklung in



Deutschland ist nach wie vor günstig. Die privaten Haushalte profitieren von einer sehr guten Arbeitsmarktlage und steigenden Einkommen. Die Finanzpolitik hat in den letzten Jahren starke Impulse für eine nachhaltige und anhaltende Steigerung der verfügbaren Einkommen gesetzt. In Verbindung mit dem nach wie vor robusten Arbeitsmarkt stellt die Binnenkonjunktur die tragende Säule des Wachstums dar. Die Bundesregierung setzt mit den beschlossenen Maßnahmen zusätzliche finanzpolitische Impulse, die die Konjunktur stabilisieren. Im kommenden Jahr 2020 ist die Finanzpolitik deutlich expansiv ausgerichtet. Für die Einordnung der Schätzergebnisse ist wichtig, dass die Steuermehreinnahmen des Bundes für 2019 gegenüber der Mai-Steuerschätzung in Höhe von 4,0 Mrd. Euro im Wesentlichen durch Einmaleffekte beeinflusst sind (EU-Abführungen fielen niedriger aus, da konservative Schätzannahmen für einen ungeordneten Austritt Großbritanniens im Jahr 2019 nahezu aufgelöst werden konnten).

Im kommenden Jahr bedeuten die heutigen Ergebnisse gegenüber dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2020 vom 26. Juni und dem Ergänzungshaushalt vom 2. Oktober (Klimafonds) geringere Steuereinnahmen in Höhe von 0,2 Mrd. Euro.

Bundesfinanzministerium, Mitteilung vom 30.11.2019

Rentennachzahlung für zwei Veranlagungszeiträume: Kein ermäßigter Steuersatz bei Auszahlung im zweiten Jahr

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass der ermäßigte Steuersatz nach § 34 EStG auf eine Rentennachzahlung, die sich auf zwei Veranlagungszeiträume bezieht, keine Anwendung findet, wenn die Nachzahlung im zweiten Veranlagungszeitraum erfolgt.

Der Kläger erhielt nach Beendigung seines Angestelltenverhältnisses im Jahr 2017 zunächst Arbeitslosengeld, Krankengeld und Übergangsgeld. Die Deutsche Rentenversicherung Bund bewilligte im Streitjahr 2018 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und zahlte diese ab dem 1. März 2018 laufend an den Kläger aus. Für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum 28. Februar 2018 ergab sich eine Rentennachzahlung in Höhe von rund 14.000 Euro, die jedoch fast in vollem Umfang mit Erstattungsansprüchen der Agentur für Arbeit und der Krankenkasse verrechnet wurde.

Das Finanzamt berücksichtigte im Streitjahr 2017 den verrechneten Betrag mit dem Besteuerungsanteil als Renteneinkünfte des Klägers. Der Kläger beantragte hierfür die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes, da sich die Rentennachzahlung über zwei Veranlagungszeiträume erstreckte und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasse.

Die hiergegen erhobene Klage ist erfolglos geblieben. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster hat zunächst ausgeführt, dass die Rentennachzahlung in Höhe der Verrechnung aufgrund der Erfüllungsfiktion des § 107 Abs. 1 SGB X bereits im Streitjahr 2017 zu erfassen sei. Der ermäßigte Steuersatz finde jedoch keine Anwendung, da es sich nicht um eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten handle. Die Nachzahlung habe sich zwar auf zwei Veranlagungszeiträume erstreckt. Für die Frage, ob sie einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasse, sei jedoch nur auf den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 2017 abzustellen. Die Nachzahlung für die Monate Januar und Februar 2018 stelle dagegen lediglich eine zeitlich verzögerte Auszahlung der das Jahr 2018 betreffenden laufenden Rentenzahlungen und damit von vornherein keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit dar. Diese beiden Monate seien daher bei der Beurteilung des Nachzahlungszeitraums außer Betracht zu lassen.

FG Münster, Mitteilung vom 15.10.2019 zum Urteil 5 K 371/19 vom 19.09.2019

Statistisches Bundesamt: Jahrbuch 2019 veröffentlicht

Das Statistische Bundesamt hat das Statistische Jahrbuch 2019 veröffentlicht. Auf über 700 Seiten bietet es mit sorgfältig aufbereiteten Daten den perfekten Einstieg in das vielfältige Programm der amtlichen Statistik.

Kapitel 9 beschäftigt sich mit den Themen Finanzen und Steuern und informiert unter anderem über die Entwicklung der öffentlichen Finanzen, den Länderfinanzausgleich, das Steueraufkommen nach Steuerarten und vieles mehr.

Das Jahrbuch 2019 steht komplett oder kapitelweise als PDF-Download kostenlos auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) zur Verfügung.

Vermietung und Verpachtung: Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehens

Nimmt der Steuerpflichtige ein Darlehen auf, um ein Fremdwährungsdarlehen abzulösen, welches er zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts verwendet hat, sind die Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzuziehen, soweit das Darlehen zur Bezahlung des bei der Umschuldung realisierten Währungskursverlusts verwendet worden ist. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit jetzt veröffentlichtem Urteil entschieden.

Im entschiedenen Fall war streitig, in welcher Höhe Schuldzinsen bei den Einkünften des Klägers aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Der Kläger erwarb 2002 eine Eigentumswohnung und zog selbst ein. Die Anschaffungskosten (54.000 Euro) finanzierte er mit Bankkredit. Im Jahr 2005 erwarb er im selben Haus eine weitere Wohnung für Kaufpreis: 56.500 Euro. Der Kläger nahm bei der A-Bank ein Darlehen in Schweizer Franken (CHF) bis zum Gegenwert von 105.000 Euro auf und verwendete das Darlehen (nach Umtausch in Euro) dazu, die 2002 erworbene Eigentumswohnung umzuschulden und den Kaufpreis für die 2005 erworbene Eigentumswohnung zu entrichten. Auch die hinzu erworbene Wohnung nutzten die Kläger zu eigenen Wohnzwecken.

Im Jahr 2011 schuldete der Kläger das Fremdwährungsdarlehen um. Wegen der Währungskursentwicklung (CHF/EUR) hatte sich die Rückzahlungsverpflichtung (in Euro) auf 139.309,58 Euro erhöht. Der Kläger nahm deshalb ein Darlehen bei einer Bausparkasse über 139.000 Euro auf und verwendete die Valuta dazu, um Schweizer Franken zu erwerben und das Fremdwährungsdarlehen zurückzuzahlen. Im Streitjahr 2014 zahlte der Kläger auf das Darlehen bei der Bausparkasse Zinsen in Höhe von 6.672 Euro.

Im Frühjahr 2013 zog der Kläger um. Seitdem vermietet er die 2002 und 2005 erworbenen Wohnungen.

In seiner Einkommensteuererklärung für 2014 machte der Kläger u.a. die Zinsaufwendungen aus dem Darlehen der Bausparkasse als Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus der Vermietung der zwei Wohnungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Zinsen nur anteilig (Umschuldung von Anschaffungskosten 105.000 Euro, Währungsverlust 34.000 Euro) und wies den Einspruch der Kläger zu-

rück. Schuldzinsen, die mit dem Währungsverlust in Zusammenhang stünden, seien nicht abziehbar.

Das Finanzgericht (FG) hat die Klage abgewiesen. Der BFH wies die Revision gegen das erstinstanzliche Urteil als unbegründet zurück. Das angefochtene Urteil lasse keine Rechtsfehler erkennen, erklärten die Richter.

BFH, Urteil vom 12.3.2019, Az. IX R 36/17

Stückzinsen: Nach Einführung der Abgeltungsteuer steuerpflichtig

Stückzinsen sind nach Einführung der Abgeltungsteuer ab dem Veranlagungszeitraum 2009 als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer sonstigen Kapitalforderung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtig. Dies gilt auch, wenn die veräußerte Kapitalforderung vor dem 01.01.2009 erworben wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) zu § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes (JStG) 2010 (nunmehr § 52 Absatz 28 Satz 16, Halbsatz 2 EStG) entschieden.

Stückzinsen sind das vom Erwerber an den Veräußerer der Kapitalforderung gezahlte Entgelt für die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums. Im Streitfall VIII R 31/15 vereinnahmte die Klägerin, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, im Streitjahr 2009 bei der Veräußerung einer Kapitalforderung offen ausgewiesene Stückzinsen. Sie hatte die veräußerte Kapitalforderung vor dem 01.01.2009 erworben.

Die Klägerin war der Auffassung, die Stückzinsen seien aufgrund der Übergangsregelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 1 EStG in der Fassung des JStG 2009 vom 19.12.2008 nicht steuerbar. Die erst durch das JStG 2010 vom 08.12.2010 eingeführte Regelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG, nach der Stückzinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, der Besteuerung unterliegen, führe zu einer verfassungswidrigen echten Rückwirkung.

Der BFH trat dem entgegen. Nach seinem Urteil ist § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des JStG 2010 keine verfassungswidrige rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße klarstellende Regelung.

Der BFH ordnet Stückzinsen, die nach dem 31.12.2008 zufließen, als Teil des Gewinns aus der Veräußerung einer Kapitalforderung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 EStG ein. Die spätere Festschreibung der Steuerpflicht der Stückzinsen durch das JStG 2010 habe lediglich die bestehende Rechtslage klargestellt. Die Stückzinsen seien bis zum Ende des Veranlagungszeitraums 2008 und auch ohne die Regelung in § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG in der Fassung des JStG 2010 nach Einführung der Abgeltungsteuer und damit ab dem Veranlagungszeitraum 2009 steuerpflichtige Kapitaleinkünfte gewesen.

Im Fall VIII R 22/15 war die Steuerpflicht von Stückzinsen im Streitjahr 2010 streitig, die vor der Einführung des § 52a Absatz 10 Satz 7 Halbsatz 2 EStG durch das JStG 2010 vereinnahmt worden waren. Der BFH sieht in der Neuregelung für diesen Veranlagungszeitraum ebenfalls keine verfassungswirkende rückwirkende, sondern eine verfassungsgemäße Vorschrift, die die bestehende Rechtslage klarstellt.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 07.05.2019, VIII R 22/15

Kurz-Ehe: Nicht immer handelt es sich um eine Versorgungsehe

Dass man im Alter an die Absicherung des (nicht ehelichen) Partners denkt, ist alles andere als ehrenrührig. Bei zahlreichen späten Eheschließungen spielt der Versorgungsgedanke zumindest eine wichtige (Neben-)Rolle. Dabei kann es um Erbsprüche gehen, aber auch um eine Witwen- oder Witwerrente. Gegebenenfalls vermutet die Deutsche Rentenversicherung bzw. die gesetzliche Unfallversicherung allerdings, dass die Eheschließung nur in Hinblick auf die Hinterbliebenenrente erfolgte und verweigert die Hinterbliebenenrentenzahlung. Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Ein Fall, über den das Sozialgericht Osnabrück am 28.2.2019 entschieden hat, zeigt exemplarisch, welche Argumente dabei angeführt werden können.

Im verhandelten Fall ging es um die Hinterbliebenenrente, die die gesetzliche Unfallversicherung nach dem Tod eines Versicherten infolge einer Berufskrankheit zahlt. Konkret wurde über die Klage einer Witwe verhandelt, deren Ehe erst nach Feststellung einer Berufskrankheit geschlossen wurde. Zudem verstarb der Ehemann bereits innerhalb des ersten Jahres nach der Eheschließung. Sowohl das Recht der gesetzlichen Unfall- als auch das Recht der Rentenversicherung unterstellen

bei einer solchen kurzen Ehedauer in der Regel eine Versorgungsehe. Das Sozialgericht sah diese Vermutung im verhandelten Fall allerdings als widerlegt an. Es sah den Versorgungsgedanken nicht als überwiegenden Zweck der Heirat an. Die klagende Witwe konnte nämlich eine feste Heiratsabsicht zwischen den späteren Eheleuten bereits vor dem Eintritt des Versicherungsfalls (Berufskrankheit) im Dezember 2012 nachweisen. Äußere Umstände (Tod der Schwester des Ehemanns) verhinderten dann zunächst eine Umsetzung der Heiratsabsicht. Zudem konnte die Witwe belegen, dass die Ausstellung der erforderlichen Unterlagen für die Eheschließung beim zuständigen Standesamt bereits im März 2014, also rund anderthalb Jahre vor dem Tod des Ehemanns veranlasst wurde.

Weiterhin berücksichtigte das Sozialgericht, dass das Ehepaar seine Mietwohnung gemeinsam behindertengerecht umgebaut habe, was als Beleg für eine längere gemeinsame Zukunftsplanung gesehen wurde. Und schließlich interessierte sich das Gericht auch für die eigene Absicherung der Witwe und befand, dass diese selbst über ihre eigene Altersrente und eine Betriebsrente mehr als ausreichend versorgt war, was ebenfalls gegen eine Versorgungsehe gesprochen habe.

Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 28.02.2019, S 8 U 90/16. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen wurde Berufung eingelegt.

Freiberufler

Arztpraxis-Veräußerung durch nicht approbierten Erben: Keine Haftungsbeschränkung auf Nachlass

Der Erbe haftet auch dann mit seinem gesamten Vermögen für Steuerschulden aus der Veräußerung einer geerbten Arztpraxis, wenn er mangels Approbation die Praxis nicht fortführen darf. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Der Kläger erbt eine Pathologie, die er nach den berufsrechtlichen Vorschriften mangels eigener Approbation weder selbst noch durch Einsatz angestellter Ärzte fortführen durfte. Daher veräußerte er die Praxis und erzielte hieraus einen einkommensteuerpflichtigen Gewinn. Über den Nachlass ordnete das Amtsgericht ein Nachlassinsolvenzverfahren an.

Seine Klage richtete der Kläger gegen die vom beklagten Finanzamt im Hinblick auf die Einkommensteuerschulden durchgeführte Zwangsvollstreckung. Er führte aus, dass die auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Steuerschulden auf den Nachlass beschränkt seien. Da ihm keine anderen Handlungsoptionen als die Veräußerung geblieben seien, seien auch die Steuerschulden zwangsläufig entstanden.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Auch für Steuerschulden sei die zivilrechtliche Abgrenzung zwischen Nachlassverbindlichkeiten und Eigenschulden des Erben maßgeblich. Während Eigenschulden, für die der Erbe unbeschränkt haftet, durch ein eigenes Verhalten des Erben verursacht würden, lägen Nachlassverbindlichkeiten nur dann vor, wenn die Verbindlichkeiten abschließend und allein durch den Erblasser angelegt waren.

Nach diesen Grundsätzen liege im Streitfall eine Eigenschuld des Klägers vor, da die rechtsgeschäftliche Veräußerung der Pathologie auf einem eigenen Verhalten des Klägers beruhe. Ihm hätten neben der Veräußerung mit der Betriebsaufgabe oder der allmählichen Betriebsabwicklung auch andere Handlungsoptionen zur Verfügung gestanden. Dabei sei unerheblich, dass alle Möglichkeiten eine Einkommensteuer-schuld ausgelöst hätten. Denn die steuerlichen Folgen wären jeweils unterschiedlich gewesen, insbesondere im Hinblick auf die Versteuerung eines Geschäfts- oder Firmenwerts.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 24.09.2019, 12 K 2262/16

Rettungsdienst: Notarzt ist sozialversicherungspflichtig

Die Tätigkeit als Notarzt im Rettungsdienst ist eine abhängige Beschäftigung und unterliegt deshalb der Versicherungspflicht in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.

Dies hat das Sozialgericht Dortmund im Falle eines Arztes aus Olsberg entschieden, der seit Juli 2017 als Honorarkraft notärztliche Tätigkeiten im Rettungsdienstbereich des klagenden Hochsauerlandkreises ausübt. Der beklagte Rentenversicherungsträger stellte die Versicherungspflicht des beigeladenen Arztes in den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung fest. Hiergegen wandte sich der Kläger ohne Erfolg. Nach Auffassung des Sozialgerichts Dortmund liege keine die Versicherungspflicht ausschließende selbständige Tätigkeit des Beigeladenen vor. Vielmehr habe der Beigeladene die notärztliche Tätigkeit in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübt. Als maßgebliches Indiz für eine abhängige Beschäftigung wertete das Gericht, dass der Beigeladene in die vorgegebenen Strukturen und Abläufe des Rettungsdienstes des Klägers eingegliedert gewesen sei, ohne darauf eigenen, unternehmerischen Einfluss gehabt zu haben. Größeren Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum als ein sog. Honorararzt im Krankenhaus, den das Bundessozialgericht nach aktueller Rechtsprechung als regelmäßig abhängig beschäftigt ansieht, habe auch der Beigeladene in seiner notärztlichen Tätigkeit nicht besessen. Insbesondere seien Ort und Zeit der Dienstleitung vorgegeben, Einsätze nach Vorgaben des Klägers zu dokumentieren und die Buchung der Schichten nach Maßgabe eines von einer Mitarbeiterin der Verwaltung des Klägers geführten Einbuchungssystems vorzunehmen gewesen. Insoweit hätten keine wesentlichen Unterschiede in den Arbeitsabläufen von Mitarbeitern des Klägers mit Honorarvertrag und solchen mit Arbeitsvertrag bestanden. Ein entsprechender Unterschied sei aufgrund der einheitlichen Berufsbekleidung auch nach außen hin nicht zum Ausdruck gebracht worden. Ferner spreche für eine abhängige Beschäftigung, dass der Beigeladene kein eigenes, über das Gehaltsausfallrisiko hinausgehendes Unternehmerrisiko getragen habe. Dabei sei es ohne Belang, dass der Beigeladene in seiner notärztlichen Einzelfalltätigkeit, abgesehen von medizinischen Vorgaben durch den ärztlichen Leiter

des Rettungsdienstes, weitgehend weisungsfrei gearbeitet habe. Fehlende Einzelweisungen und die Möglichkeit, die Arbeitszeit im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse frei zu gestalten, seien bei höher qualifizierten Tätigkeiten üblich, ohne Anhaltspunkte für eine Selbständigkeit zu bieten.

SG Dortmund, Pressemitteilung vom 15.10.2019 zum Urteil S 34 BA 58/18 vom 17.09.2019

Bewertungsportal Jameda: Ausgestaltung in Teilen unzulässig

Zwei Ärzte haben erfolgreich das Online-Bewertungsportal Jameda auf Löschung des ohne ihr Einverständnis angelegten Profils verklagt. Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat entschieden, dass mehrere frühere beziehungsweise aktuelle Ausgestaltungen der Plattform unzulässig sind. Mit ihnen verlässt Jameda die zulässige Rolle des „neutralen Informationsmittlers“ und gewähre den an die Plattform zahlenden Ärzten auf unzulässige Weise „verdeckte Vorteile“. Andere von den Ärzten gerügte Funktionen erachtete das OLG dagegen für zulässig.

Das OLG beanstandete insbesondere, dass auf dem ohne Einwilligung eingerichteten Profil des Klägers beziehungsweise der Klägerin (so genannte Basiskunden) auf eine Liste mit weiteren Ärzten verwiesen wurde, während auf den Profilen der Ärzte, die Beiträge an die Plattform bezahlen (so genannte Premium- oder Platinkunden), ein solcher Hinweis unterblieben ist. Unzulässig sei ebenfalls, dass die zahlenden Ärzte in Auflistungen mit Bild dargestellt wurden, während bei den anderen Ärzten nur ein grauer Schattenriss zu sehen ist. Dasselbe gelte für den Verweis auf Fachartikel von zahlenden Ärzten, während auf den Profilen so genannter Platinkunden ein solcher Verweis unterbleibt. Schließlich sei auch der Hinweis auf eine Liste mit Ärzten für spezielle Behandlungsgebiete unzulässig, der ebenfalls auf den Profilen zahlender Ärzte nicht zu sehen ist.

Rechtlich hat das OLG Köln den Anspruch der Kläger auf Löschung des ohne Einwilligung eingerichteten Profils beziehungsweise auf Unterlassung der konkreten Verletzungsformen jeweils auf §§ 823 Absatz 2, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch analog in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gestützt. Es hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Bewertungsplattform

sich nicht auf das so genannte Medienprivileg der DSGVO (Artikel 85 Absatz 2) stützen kann. Das Geschäftsmodell der Plattform könne nicht als eigene meinungsbildende Tätigkeit aufgefasst werden, sondern allenfalls als ein Hilfsdienst zur besseren Verbreitung von (Dritt-) Informationen.

Andere Funktionen des Portals, wie etwa die Möglichkeit von Premiumkunden, auf dem Profil in größerem Umfang die angebotenen ärztlichen Leistungen anzugeben als bei Basiskunden, hat das OLG dagegen nicht beanstandet. Insoweit hat es auf die erfolgreiche Berufung der Bewertungsplattform die Klagen der beiden Kläger abgewiesen.

Das OLG hat die Revision für beide Seiten in beiden Verfahren zugelassen, da die Frage, in welchen Fällen eine Bewertungsplattform die Rolle als „neutrale Informationsmittlerin“ verlässt, in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher nicht vollständig geklärt sei und für eine Vielzahl künftiger Verfahren Bedeutung haben werde. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.02.2019 (VI ZR 301/17) habe sich lediglich auf einen Einzelfall der Gestaltung der Bewertungsplattform bezogen.

Oberlandesgericht Köln, Urteile vom 14.11.2019, 15 U 89/19 und 15 U 126/19, nicht rechtskräftig

Unbelegte Brötchen mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück

Unbelegte Backwaren mit einem Heißgetränk sind kein Frühstück im lohnsteuerrechtlichen Sinne, wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat.

Im Streitfall hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern unbelegte Backwaren wie Brötchen und Rosinenbrot nebst Heißgetränken zum sofortigen Verzehr im Betrieb kostenlos bereitgestellt. Das Finanzamt sah dies als ein Frühstück an, das mit den amtlichen Sachbezugswerten zu versteuern sei.

Dem folgte der BFH nicht. Die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Speisen und Getränken durch den Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer könne zu Arbeitslohn führen. Arbeitslohn liege grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit, wie ein Frühstück, Mittagessen oder Abendessen, unentgeltlich oder verbilligt reiche. Davon abzugrenzen seien nicht steuerbare Aufmerksamkeiten,



die lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen dienen und denen daher keine Entlohnungsfunktion zukomme.

Im vorliegenden Fall handele es sich bei den unentgeltlich zugewandten Lebensmitteln nicht um Arbeitslohn in Form kostenloser Mahlzeiten, sondern um nicht steuerbare Aufmerksamkeiten. Unbelegte Brötchen seien auch in Kombination mit einem Heißgetränk kein Frühstück i.S. von § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Selbst für ein einfaches Frühstück müsse jedenfalls noch ein Aufstrich oder ein Belag hinzutreten. Die Überlassung der Backwaren nebst Heißgetränken habe daher lediglich der Ausgestaltung des Arbeitsplatzes und der Schaffung günstiger betrieblicher Arbeitsbedingungen gedient.

BFH, Pressemitteilung Nr. 58 vom 19.9.2019 zu Urteil vom 3.7.2019, Az. VI R 36/17

Kassengesetz: Belegausgabepflicht ab 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 besteht die Pflicht zur Ausgabe von Belegen. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22.12.2016, dem so genannten Kassengesetz, wie das Bundesfinanzministerium (BMF) mitteilt. Ziel sei mehr Steuergerechtigkeit.

Der Beleg könne elektronisch oder in Papierform ausgestellt werden. Das Erstellen des Belegs müsse in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorgang erfolgen.

Die Pflichtangaben aufgrund der Absicherung der Daten seien in § 6 der Kassensicherungsverordnung geregelt. Diese umfassen laut Bundesfinanzministerium neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers unter anderem das Datum der Belegausstellung, den Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise den Umfang und die Art der Leistung, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe sowie den anzuwendenden Steuersatz oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Pflicht erstrecke sich nicht auf die Mitnahme des Belegs, sondern bestehe nur in Bezug auf die Ausgabe eines Belegs und die Pflicht zum unmittelbaren zur Verfügung stellen, so das BMF.

Werde gegen die Belegausgabepflicht verstoßen, könnte dies als Indiz dafür gewertet werden, dass den Aufzeichnungspflichten nicht entsprochen wurde. Der Verstoß sei aber nicht bußgeldbewährt.

Bundesfinanzministerium, PM vom 19.11.2019

Bundesärztekammer: Moderne Vergütung statt Einheits-Bürokratie

Für eine moderne Vergütung der ambulanten ärztlichen Versorgung soll die von der Bundesregierung berufene wissenschaftliche Kommission bis Ende 2019 Vorschläge unterbreiten. In einer gemeinsamen Erklärung erläutern die Bundesärztekammer, der Verband der Privaten Krankenversicherung und der Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen, wie dieses Ziel des Koalitionsvertrages in der Praxis am besten erreicht werden kann:

Jedes Vergütungssystem soll eine gute ärztliche Versorgung ermöglichen. Politisch motivierte Experimente mit einer Einheits-Gebührenordnung würden der Realität der komplexen medizinischen Leistungen und Möglichkeiten nicht gerecht. Sie gingen letztlich auf Kosten der Qualität und damit zu Lasten der Versorgung der Patienten.

Für die von gesetzlich und privat Versicherten gemeinsam in Anspruch genommene medizinische Versorgung in Deutschland bringt es spürbare Vorteile, dass im Hintergrund zwei unterschiedliche ärztliche Vergütungssysteme wirken, die sich sehr gut ergänzen. Durch den Wettbewerb von GKV und PKV erfüllen die Vergütungssysteme eine gegenseitige Korrekturfunktion, was die Versorgung deutlich verbessert. Von diesem Qualitätsgewinn profitieren alle Patienten.

Die Bundesregierung ist deshalb gut beraten, wenn sie dem Leitsatz des Koalitionsvertrags gerecht wird: „Sowohl die ambulante Honorarordnung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (EBM), als auch die Gebührenordnung der Privaten Krankenversicherung (GOÄ) müssen reformiert werden.“

Zur Modernisierung der GOÄ liegt bereits ein umfassendes Konzept vor. Der gemeinsam von Ärzteschaft, PKV und Beihilfe entwickelte

Vorschlag umfasst den neuesten Stand der Technik, garantiert eine rasche Integration zukünftiger medizinischer Innovationen und stärkt die „sprechende Medizin“, also die persönliche Zuwendung der Ärzte zu ihren Patienten.

Im Interesse der Patienten sollte auch der „Einheitliche Bewertungsmaßstab“ (EBM) - das Vergütungssystem der GKV - weiterentwickelt werden. Das gilt z.B. für die EBM-typische Quartalsvergütung, wonach viele Behandlungen nur mit einer festen Honorarsumme für das ganze Quartal bezahlt werden, unabhängig von der Häufigkeit der Arztkontakte. Diese Quartalssystematik - und nicht die Privatpatienten - sind eine Ursache für Wartezeiten im System der GKV.

Reformen sowohl innerhalb des Vergütungssystems der GKV als auch des Systems der PKV sind nicht nur möglich, sondern auch geboten. Nicht eine politisch motivierte Vereinheitlichung der Vergütungssysteme, sondern die differenzierte Fortentwicklung von EBM und GOÄ sind notwendig, um unser Gesundheitssystem auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten. Die guten Fortschritte bei der Entwicklung der neuen GOÄ zeigen, dass dies gelingen kann.

Bundesärztekammer, Pressemitteilung vom 13.11.2019

Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung

Die Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und der Arzneimittelpreisverordnung wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Änderungen der Apothekenbetriebsordnung sind ab sofort gültig, die Änderungen in der Arzneimittelpreisverordnung gelten erst ab dem 01.01.2020. Darauf weist die Apothekerkammer Hessen hin.

§ 17 Abs. 2 der Apothekenbetriebsordnung wurde neu geregelt. Der Botendienst ist nun nicht mehr, wie bisher, auf den Einzelfall beschränkt, sondern kann als eine weitere reguläre Serviceleistung angeboten werden. Ab sofort sind hier die Vorgaben des Versandhandels im Sinne einer kostenlosen Zweitzustellung zu beachten. Des Weiteren ist klargestellt, dass die Auslieferung durch pharmazeutisches Personal zu erfolgen hat, wenn eine Beratung vorher nicht stattgefunden hat, dies gilt für alle Arzneimittel; sowohl für verschreibungspflichtige Arzneimittel als auch für OTC-Produkte. Gleichzeitig müssen die für das Arzneimittel geltenden Temperaturanforderungen während des

Transportes eingehalten werden. Für Privatpatienten darf künftig bei Rezepten gegen preiswertere, wirkstoffgleiche Arzneimittel ausgetauscht werden.

Mit § 17 Abs. 5 Satz 2 wird eine konkrete und gesetzliche Aut-idem-Regel für PKV-Versicherte, Selbstzahler und Beihilfempfangener eingeführt. Dieses PKV-Aut-idem hatten die Apotheker beim Deutschen Apothekertag 2018 in einem Antrag gefordert. Diese Neuregelung beinhaltet aber keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Möglichkeit für den Apotheker, eine schnelle Belieferung des Rezeptes zu ermöglichen.

Ab 01.01.2020 wird der Notdienstzuschlag pro rezeptpflichtigem Arzneimittel von 16 auf 21 Cent erhöht. Bei den dokumentationspflichtigen Arzneimitteln (z.B. Betäubungsmittel) erhöht sich der Zuschlag von 2,91 auf 4,26 Euro pro Abgabe.

Apothekerkammer Hessen, Mitteilung vom 22.10.2019

Weniger Azubis in Heilmittelberufen

Bei mehreren Heilmittelberufen ist die Zahl der Auszubildenden seit 2010 tendenziell rückläufig. Das geht aus der Antwort (19/14010) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage (19/13644) der Grünen-Fraktion hervor.

So wurden im Ausbildungsjahr 2010/2011 bundesweit noch 23.139 Schüler in der Physiotherapie registriert, im Ausbildungsjahr 2017/2018 waren es 21.220 Schüler. Auch in der Ergotherapie, Logopädie und Podologie gingen im selben Zeitraum die Ausbildungszahlen zurück.

In der Ergotherapie gab es 2010/2011 noch 9.715 Azubis, 2017/2018 waren es 9.176 Schüler. In der Logopädie sank die Zahl der Schüler von 3.648 auf 3.237, in der Podologie von 1.337 auf 1.149 Schüler.

Bundestag, hib-Meldung Nr. 1303/2019 vom 20.11.2019